

Für den Arzt und das Praxisteam

I. Wichtige Hinweise/Mitteilungen	2
1. DMP Teilnahme- und Einwilligungserklärung	2
2. Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung	
– Was kommt da auf uns zu?	3
II. Abrechnung	4
1. Abklärungskoloskopien nach positivem iFOBT	4
III. Beratung/Verordnung/Projekte	5
1. Neue Leistung häuslicher Krankenpflege: Unterstützungspflege und An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse I	5
2. Verordnung von Antihistaminika und Kortison-haltigen Nasensprays	5
3. Neuerungen in der Arzneimittelverordnungssoftware	7
4. Vierfach-Grippeimpfstoff in der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen.....	7
5. Kennzeichnung bei der Verordnung von Arznei-, Verband- sowie Heil- und Hilfsmitteln	8
IV. Innere Verwaltung	9
1. Seminarangebot der KV Saarland.....	9
V. Allgemeine Hinweise	10
1. Fachtagung „HIV ist eine Möglichkeit“	10



Kassenärztliche Vereinigung Saarland
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Europaallee 7 - 9
66113 Saarbrücken

Telefon: 0681 99 83 70
Telefax: 0681 99 83 7-140

E-Mail: info@kvsaarland.de

Internet: www.kvsaarland.de

I. Wichtige Hinweise/Mitteilungen

1. DMP Teilnahme- und Einwilligungserklärung

Mit Wirkung zum 25.05.2018 gilt die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSG). Im Zuge dessen müssen die Teilnahme- und Einwilligungserklärungen (TE/EWE) im DMP an die gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Diese befinden sich auf Bundesebene noch in der Abstimmung.

Anpassung
TE/ EWE an
gesetzliche
Vorgaben

Die Vertragspartner der saarländischen DMP-Verträge haben sich in diesem Zusammenhang dazu verständigt, dass für die Einschreibung von Patientinnen/Patienten zukünftig die indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung (außer Brustkrebs) eingesetzt werden soll.

Zur Verdeutlichung haben wir hier den Kopf der indikationsübergreifenden TE/EWE abgebildet:

Krankenkasse bzw. Kostenträger		
Name, Vorname des Versicherten		geb. am
Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status
Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum

Erklärung zur Teilnahme an einem strukturierten Behandlungsprogramm für

Diabetes mellitus Typ 1 oder Diabetes mellitus Typ 2

Koronare Herzkrankheit

Asthma oder COPD

Für die DMP-Einschreibung von Patientinnen/Patienten ist dann künftig somit nur noch ein Formular, welches für alle DMP-Indikationen (außer Brustkrebs) gilt, in den Praxen vorzuhalten.

Künftig nur
noch 1
Formular
(außer
Brustkrebs)

Für die koordinierenden Hausarztpraxen bietet diese indikationsübergreifende Teilnahme- und Einwilligungserklärung (TE/EWE) die Möglichkeit, multimorbide Patientinnen/Patienten mit nur einem Formular in mehrere DMP einzuschreiben.

Sobald uns die an die gesetzlichen Vorgaben angepasste TE/EWE vorliegt, werden wir die Ärztinnen/Ärzte, die am DMP teilnehmen, schriftlich informieren und eine Anzahl von aktuellen Formularen übersenden.

Weitere Vordrucke können Sie anschließend wie gewohnt über den regulären Formularbezug bestellen. Falls Sie Ihre TE/EWE aus dem Praxisverwaltungssystem (PVS) ausdrucken und am Umstellungstermin nicht die aktuelle Fassung hinterlegt sein sollte, setzen Sie sich bitte mit Ihrem PVS-Anbieter in Verbindung.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

2. Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung – Was kommt da auf uns zu?

Zum 25.05.2018 tritt die Europäische Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Damit gelten ab dann auch für Praxen zusätzliche Pflichten. Sie müssen zum Beispiel nachweisen, dass sie den Datenschutz einhalten. Auch drohen bei Verstößen gegen die Vorgaben des Datenschutzes deutlich härtere Sanktionen.

25.05.2018
Inkrafttreten
EU-DSGVO

Auf unserer Internetseite haben wir Ihnen zusammengestellt,

- was die EU-Datenschutzgrundverordnung ist,
- welche Änderungen zum vorherigen Recht sie mit sich bringt,
- welche Pflichten zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bestehen.

Ansprechpartner:

Aline Zimmer (Ass. jur.)

✉: recht@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/datenschutz-in-der-arztpraxis>

II. Abrechnung

1. Abklärungskoloskopien nach positivem iFOBT

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 21. April 2016 die Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) im Abschnitt D. III („Früherkennungsuntersuchungen auf kolorektales Karzinom“) geändert. Ab dem 1. Januar 2017 gelten demnach für die im Anschluss an einen positiven iFOBT durchgeführten Abklärungskoloskopien dieselben Dokumentationsanforderungen wie für die Früherkennungskoloskopien.

Klarstellung
im EBM

Da es aufgrund dieser Änderungen zu Problemen bezüglich der korrekten Abrechnung der im Anschluss an einen positiven iFOBT durchgeführten Abklärungskoloskopien gekommen ist, ist eine Klarstellung im EBM erforderlich geworden.

Durch die Anpassung der Überschrift der GOP 01741 EBM wird klargestellt, dass diese Gebührenordnungsposition ausschließlich für die Abrechnung von Früherkennungskoloskopien gemäß § 37 Abs. 3 der KFE-RL vorgesehen ist. Die Abrechnung der im Anschluss an einen positiven iFOBT durchgeführten Abklärungskoloskopien hat über die Gebührenordnungsposition 13421 EBM zu erfolgen.

Inkrafttreten
am
01.04.2018

Der Beschluss ist mit Wirkung zum 1. April 2018 in Kraft getreten.

Ansprechpartner:

Servicecenter

☎ 0681-998370

✉: servicecenter@kvsaarland.de

III. Beratung/Verordnung/Projekte

1. Neue Leistung häuslicher Krankenpflege: Unterstützungspflege und An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen der Kompressionsklasse I

Ab dem 05.04.2018 erhalten Versicherte wegen schwerer Krankheit oder wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit, insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung die erforderliche Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung, als Unterstützungspflege, soweit keine Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI vorliegt. Maßnahmen der Behandlungspflege zählen nicht zum Umfang der Unterstützungspflege.

Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung können nur zusammen mit Leistungen der Grundpflege verordnet werden. Leistungen der Grundpflege können allerdings auch ohne Bedarf an hauswirtschaftlicher Versorgung verordnet werden.

Der Anspruch besteht für bis zu vier Wochen je Krankheitsfall. Er kann von der Krankenkasse in begründeten Ausnahmefällen nach Einschaltung des Medizinischen Dienstes verlängert werden.

Der G-BA hat darüber hinaus die Leistungsziffer 31 des Leistungsverzeichnisses der Richtlinie geändert. Demnach ist die Leistung des An- und Ausziehens von Kompressionsstrümpfen beziehungsweise -strumpfhosen nunmehr auch für Kompressionsklasse I im Rahmen der Behandlungspflege ordnungsfähig. Die Leistung war zuvor von der grundpflegerischen Leistung des An- und Auskleidens umfasst, die damit entfällt.

Nähere Informationen können Sie auch in der KBV-Information Nr. 288/2017 nachlesen (siehe Internetseite unten).

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen
Lena Dörrenbächer
Martina Melling

✉: beratung@kvsaarland.de
✉: beratung@kvsaarland.de
✉: beratung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/sonstige> → Häusliche Krankenpflege

G-BA-Beschluss:

www.g-ba.de/informationen/beschuesse/

Anspruch
für 4 Wo-
chen je
Krankheits-
fall

2. Verordnung von Antihistaminika und Kortison-haltigen Nasensprays

Aktuell erreichen uns viele Anfragen zur Verordnung von Antihistaminika. Unsicherheit besteht, da sich sowohl apothekenpflichtige als auch rezeptpflichtige Präparate auf dem Markt befinden. Wir haben Ihnen daher das Wichtigste kurz zusammengefasst.

Apothekenpflichtige Präparate:

Nach Willen des Gesetzgebers sind die anfallenden Kosten für die Verordnung eines apothekenpflichtigen Antihistaminikums – wenn nicht durch zugelassene Ausnahmen der Arzneimittelrichtlinien (AMR) Anlage I (OTC-Übersicht) ausgenommen – für Kinder ab 12 (mit Entwicklungsstörungen ab 18) und Erwachsenen von dem Patienten selbst zu tragen. In folgenden Ausnahmeindikationen nach der AMR ist die Verordnung, auch der nachgenannten apothekenpflichtigen Antihistaminika, zu Kassenlasten möglich:

- nur in Notfallssets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,
- nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,
- nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus,
- nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.

Verordnung zu Kassenlasten in Ausnahmeindikationen möglich

Rezeptpflichtige Präparate:

Bei der Verordnung von verschreibungspflichtigen Antihistaminika ist die Wirtschaftlichkeit zu beachten, das bedeutet: Wenn rezeptfreie Arzneimittel zur Behandlung einer Erkrankung medizinisch notwendig, zweckmäßig und ausreichend sind, sollen diese auch zur Anwendung kommen. Nur wenn diese nicht wirken oder Unverträglichkeiten auftreten, kann die Verordnung eines verschreibungspflichtigen Allergiemittels in Betracht gezogen werden. Ein Ausweichen des Vertragsarztes auf die Verordnung eines rezeptpflichtigen Arzneimittels ohne medizinische Begründung ist mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht vereinbar. Allerdings sollten Sie die medizinische Begründung hierfür in Ihrer Praxisdokumentation, wegen einer eventuellen Anfrage der Krankenkasse, festhalten.

Kein Ausweichen auf VO eines rezeptpflichtigen Arzneimittels ohne medizinische Begründung

Gleiches gilt für Kortison-haltige Nasensprays, hier stehen sowohl apothekenpflichtige als auch verschreibungspflichtige Präparate zur Verfügung, dabei sieht die Vorgehensweise wie folgt aus:

Apothekenpflichtige Nasensprays:

Die frei verkäuflichen Kortison-Nasensprays sind zugelassen für die saisonale Rhinitis. Das heißt, Sie sollten Patienten, die das 12. Lebensjahr vollendet haben (bei Patienten mit Entwicklungsstörungen das 18. Lebensjahr), sofern es medizinisch ausreichend ist, entweder empfehlen, dass diese sich frei verkäufliche Mittel kaufen oder Sie stellen ein Privatrezept aus.

Empfehlung frei verkäufliches Mittel oder Ausstellen Privatrezept

Rezeptpflichtige Nasensprays:

Die rezeptpflichtigen Mittel sind auch für andere Indikationen wie zum Beispiel Polyposis oder perenniale Rhinitis zugelassen (genaue Zulassung siehe Fachinformation des jeweiligen Präparates). Bei diesen Indikationen sind die rezeptpflichtigen Sprays auch weiterhin auf einem Kassenrezept grundsätzlich verordnungsfähig.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen
Lena Dörrenbächer
Martina Melling

✉: beratung@kvsaarland.de
✉: beratung@kvsaarland.de
✉: beratung@kvsaarland.de

3. Neuerungen in der Arzneimittelverordnungssoftware

Zum 1. April 2018 sind die Neuerungen des Anforderungskataloges nach §73 SGB V für die Verordnungssoftware und Arzneimitteldatenbanken in Kraft getreten.

Folgende Vorgaben wurden durch das Verfahren beim Bundesschiedsamt festgelegt bzw. zwischen KBV und GKV-Spitzenverband vereinbart:

- Aktualisierungsfrequenz der Arzneimittelstammdaten der Praxissoftware erfolgt mindestens monatlich. Ab 2020 soll dies 14-tägig geschehen.
- Einrichtung standardisierter Schnittstellen, um Ärzten den Wechsel des Softwareanbieters zu erleichtern.
- Hinweis auf die Aktualität: Bei erstmaligem Aufruf der Software erhält die Praxis einen Hinweis, wenn der Zeitpunkt des vorgesehenen Updates um fünf Arbeitstage überschritten ist.
- Automatischer Aufdruck der Pharmazentralnummer auf Rezepte. Soweit eine PZN verfügbar, ist diese verpflichtend aufzudrucken.
- Setzen des Aut-idem-Kreuzes nur aus medizinisch-therapeutischen Gründen.

Festgelegte
Vorgaben

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen

Lena Dörrenbächer

Martina Melling

✉: beratung@kvsaarland.de

✉: beratung@kvsaarland.de

✉: beratung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/verordnung> → Arzneimittelsoftware

Die Praxisnachrichten der KBV können Sie unter folgender Adresse aufrufen:

http://www.kbv.de/html/1150_33818.php

4. Vierfach-Grippeimpfstoff in der Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen

Die Gripeschutzimpfung mit dem Vierfach-Grippeimpfstoff ist für die kommende Impfsaison 2018/2019 in der Schutzimpfungsrichtlinie aufgenommen worden. Damit wird der Empfehlung der STIKO gefolgt, den Vierfach-Impfstoff mit der jeweils aktuellen, von der WHO empfohlenen Antigenkombination, zu verwenden.

Da der Beschluss zum 5. April gefasst wurde und erst nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft tritt, sind die Verträge zwischen Apothekerverband und AOK Saarland/Rheinland-Pfalz noch nicht unterzeichnet.

Sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind und uns die Rahmenbedingungen für die Versorgung mit Grippeimpfstoff vorliegen, werden wir Sie umgehend auf unserer Internetseite informieren.

Uns ist bekannt, dass die Hersteller und Apotheken in den Praxen aktuell die Vorbestellungen abfragen. Sie können Ihren Bedarf an Grippeimpfstoff für die Saison 2018/2019 dementsprechend **unverbindlich** bei Anfrage mitteilen.

Ansprechpartner:

Tamara Brantzen

Lena Dörrenbächer

Martina Melling

KVS-Aktuell 3/2018

✉: beratung@kvsaarland.de

✉: beratung@kvsaarland.de

✉: beratung@kvsaarland.de

5. Kennzeichnung bei der Verordnung von Arznei-, Verband- sowie Heil- und Hilfsmitteln

Wir möchten noch einmal auf die Kennzeichnungspflicht gem. §§ 37 Abs. 3, 37a Abs. 1 BMV-Ä hinweisen. Zur Vermeidung von Rückforderungen der Krankenkassen infolge fehlerhaft ausgestellter Verordnungen empfehlen wir daher, dass grundsätzlich derjenige Arzt die Verordnung unterzeichnen sollte, dessen Name / LANR sich auf dem jeweiligen Verordnungsblatt befindet.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass die in der Protokollnotiz zu § 37 und § 37a BMV-Ä normierte Ausnahme von dem vorgenannten Grundsatz ausschließlich die versorgungsbereichs- und fachgruppengleiche Berufsausübungsgemeinschaft, die nur an einem Ort tätig ist, betrifft.

Ansprechpartner:

RA Andreas Bieringer

✉:recht@kvsaarland.de

IV. Innere Verwaltung

1. Seminarangebot der KV Saarland

Bei der Bewältigung der täglichen Arbeiten und Herausforderungen in Ihrem Praxisalltag, möchten wir Ihnen gerne auch im Jahr 2018 weiterhelfen.

Auf aktuelle Veranstaltungen, die sich speziell an Sie sowie Ihr Praxisteam richten, weisen wir mit ausführlichen Informationen in unserem Seminarangebot hin.

Um unser Seminarangebot weiterzuentwickeln und zukunftsorientiert noch interessanter zu gestalten, sind wir für Anregungen und Hinweise dankbar.

Seminarangebot 2018:

- Datenschutz in der Arztpraxis – Was bringt die EU-Datenschutzgrundverordnung Neues?
- EBM – Neuerungen für nichtärztliche-Praxismitarbeiter
- Hygiene in der Arztpraxis
- Konflikt- und Beschwerdemanagement für MFA
- QEP®-Einführungsseminar
- Miteinander reden – Kommunikation für Praxispersonal
- Moderatorenttraining zur Leitung therapeutischer Qualitätszirkel
- Hautkrebsscreening
- Praxismanagement und Personalführung
- Ganzheitliches Arbeits-, Lebens-, Zeitmanagement
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Arztpraxis

Fragen zu unseren Seminaren beantwortet Ihnen gerne:

Ansprechpartner:

Lena Westhofen

✉: personalentwicklung@kvsaarland.de

Weitere Informationen:

<https://www.kvsaarland.de/seminarangebot>

V. Allgemeine Hinweise

1. Fachtagung „HIV ist eine Möglichkeit“

„HIV ist eine Möglichkeit“ ist eine Aktion der Aids-Hilfe Saar e.V. in Kooperation mit der Ärztekammer des Saarlandes, der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland, der Apothekerkammer des Saarlandes, des saarländischen Gesundheitsministeriums und der Deutschen AIDS-Hilfe e.V. unter der Schirmherrschaft der saarländischen Gesundheitsministerin.

Die Veranstaltung findet am Mittwoch, 13. Juni 2018 um 15:00 Uhr in der Ärztekammer des Saarlandes statt und ist mit 5 Fortbildungspunkten zertifiziert.

Ein Einladungsflyer ist diesem KVS-Aktuell beigefügt.

Anlage:

Einladungsflyer „HIV ist eine Möglichkeit“